



Soforthilfeprogramm

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für von der
Naturkatastrophe „Hochwasser im Mai/Juni 2024“ geschädigte
gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe sowie
gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Zuständige Regierung
(Anträge bitte dort einreichen)

1. Antragsteller

1.1 Der Antragsteller ist ein

Unternehmen der gewerblichen
Wirtschaft

Angehöriger Freier Berufe

Gewerblicher Träger
wirtschaftsnaher Infrastruktur

Eigentümer überwiegend betrieblich
genutzter Immobilie

1.2 Firma bzw. Name, Vorname

Geburtsdatum

Rechtsform/Handelsregisternummer,
Registergericht

Steuernummer/
Wirtschaftsidentifikationsnummer

Vorsteuerabzugsberechtigt

Ja

Nein

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Landkreis

Name, Vorname des
Vertretungsberechtigten

Telefon

E-Mail

2. Bankverbindung Firmenkonto

IBAN

BIC

Kreditinstitut

3. Datum und Ort des Schadens

3.1 Datum des Schadenseintritts

3.2 Ort des Schadenseintritts

(Angaben sind nur nötig, falls die Anschrift nicht mit den Angaben unter Nummer 1 identisch ist)

Straße, PLZ, Ort, Landkreis

3.3 Die Betriebsstätte bzw. ein betroffener Teil der Betriebsstätte wurde bei Eintritt der Naturkatastrophe bereits nicht mehr genutzt oder war bereits für eine nicht gewerbliche oder nicht freiberufliche Nutzung vorgesehen:

Ja

Nein

4. Branche (Kurze Beschreibung der Tätigkeit der vom Schaden betroffenen Betriebsstätte)

5. Anzahl der Beschäftigten des Gesamtkonzerns

(Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalente umrechnen; Auszubildende werden bei der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt)

6. Art und Höhe der Schäden

6.1 Beschreibung des Schadens bzw. der geschädigten Wirtschaftsgüter (ggf. Begleitblatt/Schadensliste)

6.2 Geschätzte Schadenshöhe lt. Sachverständigem Euro

6.3 Kosten des Sachverständigen Euro
(soweit bereits vorliegend)

7. Versicherung

Besteht eine Elementarschadenversicherung oder eine andere Versicherung für das geschädigte Betriebsvermögen / die geschädigte Infrastruktur? (Details bitte im Begleitblatt bzw. der Schadensübersicht)

Ja, mit folgendem Umfang

Nein

Wenn ja, besteht ein Selbstbehalt?

Wenn nein, wäre der Schaden versicherbar gewesen

Ja

Nein

Ja

Nein

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein, bitte Nachweis beifügen.

Euro

8. Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist

8.1 Ich beantrage folgende Soforthilfe

Soforthilfe in Höhe von bis zu 50% der erstattungsfähigen Ausgaben (für die nicht versicherbaren Wirtschaftsgüter, bitte nicht versicherbare Wirtschaftsgüter gesondert auflühren)

Soforthilfe in Höhe von bis zu 25% der erstattungsfähigen Ausgaben (für die versicherten Wirtschaftsgüter, bitte versicherte Wirtschaftsgüter gesondert auflühren)

Soforthilfe in Höhe von bis zu 25% der erstattungsfähigen Ausgaben (für die nicht versicherten aber versicherbaren Wirtschaftsgüter, bitte nicht versicherte Wirtschaftsgüter gesondert auflühren).

8.2 Anträge, die sich auf Schäden beziehen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses entstanden sind, werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind bis spätestens zum **30. Juni 2025** bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

9. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden, öffentliche Finanzhilfen) zur Behebung und zum Ersatz der Schäden sind nach Art und Höhe anzugeben (ggf. Begleitblatt).

Angaben zu Leistungen Dritter

10. Sonstige Erklärungen des Antragstellers

10.1 Ich erkläre, dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nicht um ein öffentliches Unternehmen, bei dem 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, handelt.

10.2 Ich erkläre, dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO handelt; Schwierigkeiten, die auf die Naturkatastrophe zurückzuführen sind, sind hiervon unberührt.

- 10.3 Mir ist bekannt, dass die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Soforthilfen bei der eventuellen Gewährung einer Finanzhilfe nach sonstigen Finanzhilferichtlinien berücksichtigt werden können.
- Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen zur Behebung und zum Ersatz der Schäden die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Soforthilfen angeben werde.
- 10.4 Ich stimme einer etwaigen Überprüfung der gewährten Soforthilfe durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Bewilligungsbehörde und die Europäische Kommission ausdrücklich zu.
- 10.5 Ich nehme davon Kenntnis, dass das zuständige Finanzamt über die ausgezahlte Soforthilfe nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432), unterrichtet werden kann. Meine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten sind mir bekannt.
- 10.6 Ich erkläre, dass ich die Finanz- und Bewilligungsbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Bewilligungs- und Strafverfolgungsbehörden befreie, soweit meine Daten zu verifizieren/kontrollieren sind, die für die dortigen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Hochwasserkatastrophe im Mai/Juni 2024 von Bedeutung sind oder waren (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- 10.7 Ich erkläre, dass ich der Weitergabe von Daten durch die Bewilligungsstellen an die Finanzbehörden zustimme, soweit diese Daten für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
- 10.8 Ich erkenne an, dass die beihilfegewährenden Stellen gemäß Art. 9 AGVO zur Veröffentlichung bestimmter Angaben auf dafür vorgesehenen Plattformen verpflichtet sind.

11. Subventionserhebliche Angaben

Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben zu diesem Antrag, insbesondere

- über den Antragsteller,
- zum Schadensereignis (räumlich und zeitlich),
- zur Art und Höhe der Schäden, insbesondere den bilanziell aktivierbaren Eigenleistungen,
- zum Verwendungszweck und zu den Maßnahmen,
- zu Kosten und Finanzierung, insbesondere auch zur Höhe der Versicherungsleistungen und Spenden oder sonstigen Leistungen Dritter,
- die sonstigen Erklärungen des Antragstellers,
- zur Verwendung der Soforthilfe,
- zum Maßnahmebeginn,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Soforthilfe ausschließlich zur Erfüllung des im Bescheid näher bezeichneten Zwecks verwendet und nichterstattungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden) und
- im Nachweis zur Verwendung der Soforthilfe,

subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ich bin auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen worden.

Ich bin weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir ist **bekannt**, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

12. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Die entsprechenden Nachweise füge ich bei.

Der Antragssteller ist **verpflichtet**, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich der bearbeitenden bzw. bewilligenden Stelle anzuzeigen und nachzuweisen.

13. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- 13.1 Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen Daten ist die Behörde, bei der Sie Ihren Antrag stellen. Die Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Mai/Juni 2024“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Trägern wirtschaftsnaher Infrastruktur. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und über Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unseren allgemeinen Datenschutzhinweisen.
- 13.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und den Finanzhilfen ergebenden Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die zuständige Bewilligungsstelle, die zuständige Staatsoberkasse, die zuständigen Finanzämter, die von Ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission verarbeitet werden.

14. Checkliste einzureichender Unterlagen (soweit nicht in diesem Antrag bereits beantwortet)

- Beschreibung der geschädigten Wirtschaftsgüter differenziert nach nicht versicherbaren/nicht versicherten/versicherten Wirtschaftsgütern (Schadensliste)
- Schadenschätzung und Rechnung des Sachverständigen
- Erklärung zu Leistungen Dritter
- Nachweis Nichtversicherbarkeit

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw.
des Vertretungsberechtigten/der Vertretungsberechtigten

Besteht bezüglich eines geschädigten Vermögenswertes keine Alleinvertretungsbefugnis und befindet sich der Vermögensgegenstand im Eigentum mehrerer Personen, so haben diesen Antrag alle Eigentümer zu unterschreiben.

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf den Internetseiten der Regierungen.

Zu 1. Antragssteller

Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe und gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur mit jeweils höchstens 500 Mitarbeitern sowie Eigentümer überwiegend (zu mehr als 50 %) betrieblich genutzter Immobilien, die an ein Unternehmen oder einen Angehörigen Freier Berufe vermietet oder verpachtet sind, deren Betriebsvermögen oder Infrastruktur in Bayern unmittelbar durch die Naturkatastrophe „Hochwasser im Mai/Juni 2024“ geschädigt wurde. Die genannte Anzahl von bis zu 500 Mitarbeitern bezieht sich auf Vollzeitäquivalente und auf das Gesamtunternehmen bzw. den Gesamtkonzern, nicht auf einzelne Betriebsstätten oder Standorte.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Unternehmen, also solche Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Naturkatastrophe zurückzuführen

Zu 5. Anzahl der Beschäftigten

Die Ermittlung der Mitarbeiteranzahl erfolgt entsprechend den Vorgaben des Anhangs I der AGVO.

Zu 6. Art und Höhe der Schäden

Soforthilfen können zur Beseitigung unmittelbarer Schäden durch die Naturkatastrophe an gewerblichem und freiberuflichem Betriebsvermögen oder wirtschaftsnaher Infrastruktur gewährt werden für:

- Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der betrieblichen Grundstücke und Gebäude, Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, einschließlich bilanziell aktivierbarer Eigenleistungen)
- Umlaufvermögen (u. a. Lagerbestände und Waren)
- sonstige Leistungen zur Beseitigung unmittelbarer materieller Schäden (z. B. Reparatur-, Putz- und Aufräumarbeiten)

Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion befanden, können berücksichtigt werden. Maßnahmen, die der Schadensminimierung unmittelbar vor der Naturkatastrophe dienten, sowie Ausgaben zur Beseitigung dieser Maßnahmen können ebenfalls berücksichtigt werden.

Bilanziell aktivierbare Eigenleistungen können bis zu einem Anteil von maximal 25 % der Soforthilfe durch Eigenerklärungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus können sie nur anerkannt werden, wenn sie von einem Sachverständigen bestätigt werden. Der Anteil der bilanziell aktivierbaren Eigenleistungen ist auf maximal 50 % der Soforthilfe begrenzt. Die zuständigen Bewilligungsbehörden überprüfen die Plausibilität der eingereichten Eigenerklärungen.

Reparatur-, Putz- und Aufräumarbeiten, die von Angestellten des Geschädigten ausgeführt werden, können berücksichtigt werden soweit ein Zahlungsfluss nachgewiesen wird und der Umfang der Arbeiten durch Stundenzettel belegt wird. Barzahlungen sind nicht berücksichtigungsfähig. Reparatur-, Putz- und Aufräumarbeiten, die von Familienangehörigen ausgeführt werden, werden grundsätzlich nicht anerkannt. Ausgeschlossen ist der Ersatz von Schäden an Objekten, die bei Eintritt der Naturkatastrophe nicht mehr genutzt oder bereits für eine nicht gewerbliche oder nicht freiberufliche Nutzung vorgesehen waren.

Durch vorübergehende Unterbrechungen der betrieblichen Tätigkeit entgangene Gewinne oder entstandene Verluste, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten oder Anwalts- oder Gerichtskosten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Der durch die Billigkeitsleistung zu erstattende Betrag soll in angemessenem Verhältnis zu Umsatz und Ertrag der geschädigten Betriebsstätte stehen. Die Erstattung von Schäden an nicht betriebsnotwendigem Vermögen ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Billigkeitsleistung.

Zu 6.2. Schadenshöhe

Für die Ermittlung der erstattungsfähigen Ausgaben wird der Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. Die erstattungsfähigen Ausgaben dürfen nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach. Die Reparaturkosten sind maximal auf die Höhe des Wiederbeschaffungswertes begrenzt.

Die entstandenen Schäden sind von einem anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen zu schätzen. Behördliche Bedienstete mit entsprechendem Fachwissen bzw. die durch die Bewilligungsbehörden eingesetzten Fachkommissionen sind den anerkannten Sachverständigen gleichgestellt.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter darf maximal 25 % der Soforthilfe betragen; vom Neupreis ist ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn ausschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter zu erstatten sind, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Anteil an der Soforthilfe festlegen; in diesen Fällen ist vom Neupreis ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne dieser Richtlinien sind Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von maximal 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die in den letzten fünf Jahren angeschafft oder hergestellt wurden.

Bei Verlusten von zum Verkauf bestimmten Gütern oder Eigenerzeugnissen sind die Herstellungskosten bzw. Einstandspreise, nicht die erzielbaren Verkaufspreise, maßgebend.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den erstattungsfähigen Ausgaben.

Zu 6.3. Kosten des Sachverständigen

Sachverständigenhonorare stellen erstattungsfähige Ausgaben dar. Die Höhe der erstattungsfähigen Sachverständigenhonorare bemisst sich grundsätzlich an den im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) festgelegten Stundensätzen. Darüberhinausgehende Vergütungsansprüche bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bewilligungsbehörde und liegen in deren pflichtgemäßen Ermessen. Die erstattungsfähigen Ausgaben dürfen einschließlich der erstattungsfähigen Sachverständigenhonorare 100 % des Schadens nicht überschreiten.

Zu 7. Versicherung

Die Nichtversicherbarkeit des Schadens ist nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, wonach das Betriebsvermögen bzw. die Infrastruktur zum Zeitpunkt des Hochwasserereignisses nicht versicherbar war. Der Nachweis ist für jede Schadensgruppe gesondert zu erbringen.

Zu 8. Art und Umfang der Soforthilfe

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung für Ausgaben zur Behebung der durch das Hochwasser im Mai/Juni 2024 verursachten **unmittelbaren** Schäden an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsvermögen bzw. an der Infrastruktur zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit mit dem Ziel der Erhaltung der Betriebe gewährt. Die Soforthilfe beträgt maximal 200.000 Euro.

Soforthilfen werden ab einer Schadenshöhe von 10.000 Euro gewährt. Soforthilfen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

Bei nicht versicherbaren Schäden wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei versicherbaren Schäden wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei versicherten Schäden wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Fallen Betriebsvermögen bzw. Infrastruktur in unterschiedliche Kategorien, sind diese jeweils gesondert aufzuführen.

Zu 9. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter werden grundsätzlich auf den Eigenanteil des Antragsstellers angerechnet.